OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602657/4/FP

Datum:
Linz, 18. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von H.S., geb. x, X, B., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. Juli 2018, GZ: VerkR96-13644-2016, wegen einer Übertretung der StVO den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. Juli 2018 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Strafe und warf ihm einen Verstoß gegen die StVO vor.
Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 6. Juli 2018 zugestellt.

I.2. Gegen das Straferkenntnis erhob der Bf mit am 8. August 2018 zur Post gegebenem Schreiben vom 3. August 2018 Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 28. August 2018 unter Hinweis auf die Verspätung zur Entscheidung vor.

II.1. Mit Schreiben vom 4. September 2018 hielt das Verwaltungsgericht dem Bf die Verspätung seiner Beschwerde vor und gab ihm unter Hinweis auf die Säumnisfolgen Gelegenheit zur Stellungnahme.

II.2. Der Bf reagierte mit Schreiben vom 7. September 2018 und stellte zusammengefasst dar, dass er aufgrund einer Schmerzattacke zwischen 3. und 7. August 2018 nicht in der Lage gewesen sei, die Beschwerde zur Post zu bringen.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen ist, unterbleibt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 1 VwGVG.

II.4. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. Juli 2018, VerkR96-13644-2016, wurde dem Bf am 6. Juli 2018 vom Briefträger persönlich übergeben. [Rückschein]

Das Straferkenntnis enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher auf die vierwöchige Rechtsmittelfrist hingewiesen wurde. [Straferkenntnis]

Seine Beschwerde vom 3. August 2018 gab der Bf am 8. August 2018 zur Post. [Poststempel, Auszug Sendungsverfolgung post.at, Stellungnahme vom 7. September 2018].

II.5. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs 1 VwGVG lautet:

Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

   [...]

b) § 32 AVG lautet:

5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

c) § 33 AVG lautet:

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf am 6. Juli 2018 durch persönliche Übergabe zugestellt.
Es konnte demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab dem 6. Juli 2018 bekämpft werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist mit der Zustellung am Freitag, 6. Juli 2018, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 3. August 2018, dem Freitag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.
Der Bf hat die Beschwerde am 8. August 2018 zur Post gegeben. Zu diesem Zeitpunkt war das Straferkenntnis bereits rechtskräftig. Die Beschwerde wurde daher jedenfalls verspätet eingebracht.

III.2.2. Zum Vorbingen des Bf in seiner Stellungnahme vom 7. September 2018:

Der Bf äußert, dass er aufgrund von Krankheit nicht in der Lage gewesen sei, seine Beschwerde vor dem 8. August 2018 zur Post zu bringen.

Aus § 33 Abs 4 AVG ergibt sich, dass gesetzliche Fristen unveränderlich sind. Sie können daher weder von der Behörde, noch der Partei, noch vom Verwaltungsgericht verlängert oder verkürzt werden [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 33 Rz 11 (Stand 1.1.2014, rdb.at)].
Es ergibt sich, dass die Frage der Rechtzeitigkeit eines Rechtsmittels anhand von objektiven Kriterien zu beurteilen ist und subjektive Umstände nicht geeignet sind, Einfluss auf den Ablauf einer gesetzlichen Frist zu haben.

Vor diesem Hintergrund können die vom Bf in seinem Schreiben vom 7. September 2018 dargelegten Umstände keine Wirkung in Bezug auf die Frage der rechtzeitigen Einbringung seines Rechtsmittels entfalten.

Nur am Rande sei der Bf aber darauf hingewiesen, dass es nicht erforderlich war, zur Einbringung einer Beschwerde das Haus zu verlassen weil eine Beschwerde auch via Fax oder mittels E-Mail (der Bf hat mit der Behörde auch zuvor per E-Mail kommuniziert) eingebracht werden kann.

III.2.3. Aus den dargestellten Gründen erweist sich, dass der Bf seine Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht hat, weshalb diese vom Verwaltungsgericht als verspätet zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der im Erkenntnis ausführlich dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl